

- rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen (/ Arrestbefehle / gerichtliche Beschlüsse / gerichtliche Zahlungsaufforderungen ? Urteile),
- verbindliche /gerichtliche Einigungen,
- vom zuständigen Gericht für vollstreckbar erklärte Entscheidungen von / gesellschaftlichen Gerichten und von Schiedsgerichten,
- rechtskräftige Beschlüsse der / Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung,
- durch andere Rechtsvorschriften für vollstreckbar erklärte nichtgerichtliche Entscheidungen und Urkunden.

Zu letzteren zählen z. B.

- Urkunden und Entscheidungen der Staatlichen Notariate gemäß §§21, 36 und 43 Notariatsgesetz,
- Urkunden der Referate / Jugendhilfe der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke gemäß § 61 JHVO,
- verbindliche Einigungsvorschläge der Schlichtungsstelle des Patentamtes gemäß §28 Abs. 3 Patentgesetz,
- Vollstreckungersuchen der Leiter von Vollstreckungsstellen vollstreckungsberechtigter staatlicher Organe und Einrichtungen zur / Vollstreckung wegen Geldforderungen staatlicher Organe und Einrichtungen.

V. sind auch die Kostenrechnungen der Gerichte und Staatlichen Notariate, die bei der jeweils zuständigen Zentralbuchhaltung zur Einziehung gebucht werden.

**Vollstreckung wegen Geldforderungen staatlicher Organe und Einrichtungen** - bestimmten Staatsorganen und / staatlichen Einrichtungen übertragene Befugnis, vollstreckbare / Geldforderungen gegen Bürger, Betriebe der privaten Wirtschaft und gegen / juristische Personen außerhalb des Bereichs der sozialistischen Wirtschaft selbst zu vollstrecken. Vollstreckungsberechtigte Organe, bei denen eigene Vollstreckungsstellen bestehen, sind insbesondere die Räte der Kreise, das Ministerium des Innern, die Zollverwaltung der DDR, die Deutsche Post und die Staatliche Versicherung der DDR (§ 3 Abs. 1-3 VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6.12.1968, GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61); sie können die Vollstreckungsbefugnis auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Wegen welcher Geldforderungen auf diesem Wege vollstreckt werden kann, ist in § 4 Abs. 1 der genannten VO und in anderen Rechtsvorschriften (z. B. in § 26 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 29.11.1985, GBl. I 1985 Nr. 31 S. 345) festgelegt. Die Vollstreckungsstellen bei den Räten der Kreise, die auch für die Vollstreckung von Forderungen anderer staatlicher Organe (z. B. der den Gemeinden zustehenden Steuern und Abgaben) zuständig sind, sofern bei diesen keine eigenen Vollstreckungsstellen bestehen, sind befugt, Geldforderungen, Bargeld und bewegliche Sachen des Schuldners zu pfänden. Die Vollstreckungsstellen der Organe des Ministeriums des Innern sind lediglich zur Pfändung von Geldforderungen befugt, die Vollstreckungsstellen der Deutschen Post, der

Zollverwaltung und der Staatlichen Versicherung der DDR können sowohl Bargeld als auch Geldforderungen pfänden. Ist eine Vollstreckung in ein Grundstück oder / Gebäude erforderlich, wird sie auf Ersuchen des Leiters der Vollstreckungsstelle vom zuständigen Kreisgericht durchgeführt (/ Vollstreckung). Gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Vollstreckungsstellen können / Schuldner und / Drittschuldner innerhalb einer Woche / Beschwerde bei der Vollstreckungsstelle einlegen. Über die Beschwerde entscheidet bei den örtlichen Räten das zuständige Ratsmitglied und bei den anderen vollstreckungsberechtigten Organen der dem Leiter der Vollstreckungsstelle übergeordnete Leiter endgültig. Besteht an einer gepfändeten Sache oder Geldforderung ein Recht eines Dritten, das der Pfändung (Verwertung) entgegensteht, kann der Dritte innerhalb von 2 Wochen nach Pfändung bei der Vollstreckungsstelle Beschwerde einlegen oder beim Kreisgericht Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Pfändung einreichen.

Soweit die genannte VO keine besonderen Regelungen enthält, gelten für das Verfahren der Vollstreckungsstellen die zivilprozessrechtlichen Bestimmungen (vgl. die Stichwörter „Pfändung von Arbeitseinkommen“, „Pfändung von Sachen“, „Vollstreckung“).

Vorbereitung und Versuch - Entwicklungsstadien bei der Begehung einer vorsätzlichen / Straftat. V. begründen nur strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn dies im verletzten Strafgesetz ausdrücklich bestimmt ist (§ 21 Abs. 1 StGB). V. müssen sich in konkreten Handlungen äußern. Mit der *Vorbereitung* werden Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen, um die geplante Tat auszuführen oder zu erleichtern, z.B. Beschaffen von Werkzeugen oder Anfertigen von Tatortskizzen, Vornahme von Beobachtungen oder Anwerben von Komplizen. *Versuch* liegt vor, wenn der Täter unmittelbar zur Ausführung der Tat übergeht und mit seinem Handeln ein objektives Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes einer Strafrechtsnorm verwirklicht (Ausführungshandlung). V. bleiben auch strafbar, wenn der Täter nicht in der Lage war, die Tat auszuführen, weil er z. B. entdeckt wurde, das Opfer sich erfolgreich gewehrt hat oder das erhoffte Diebesgut nicht vorhanden war. Daß die Straftat nicht vollendet wurde, ist kein Grund für eine generelle Strafmilderung, jedoch hat das Gericht neben den Beweggründen des Täters und den von ihm angestrebten oder für möglich gehaltenen Folgen auch den Grad der Verwirklichung der Tat und die Gründe, aus denen sie nicht vollendet wurde, zu berücksichtigen. Die Strafe kann nach den Grundsätzen der außergewöhnlichen Strafmilderung herabgesetzt werden (§21 Abs. 4 StGB). Nimmt der Täter freiwillig und endgültig von der Vollendung der Straftat Abstand (Rücktritt), z.B. aus Angst vor Entdeckung, Mitleid mit dem Opfer oder aus Einsicht, oder wendet er im Falle